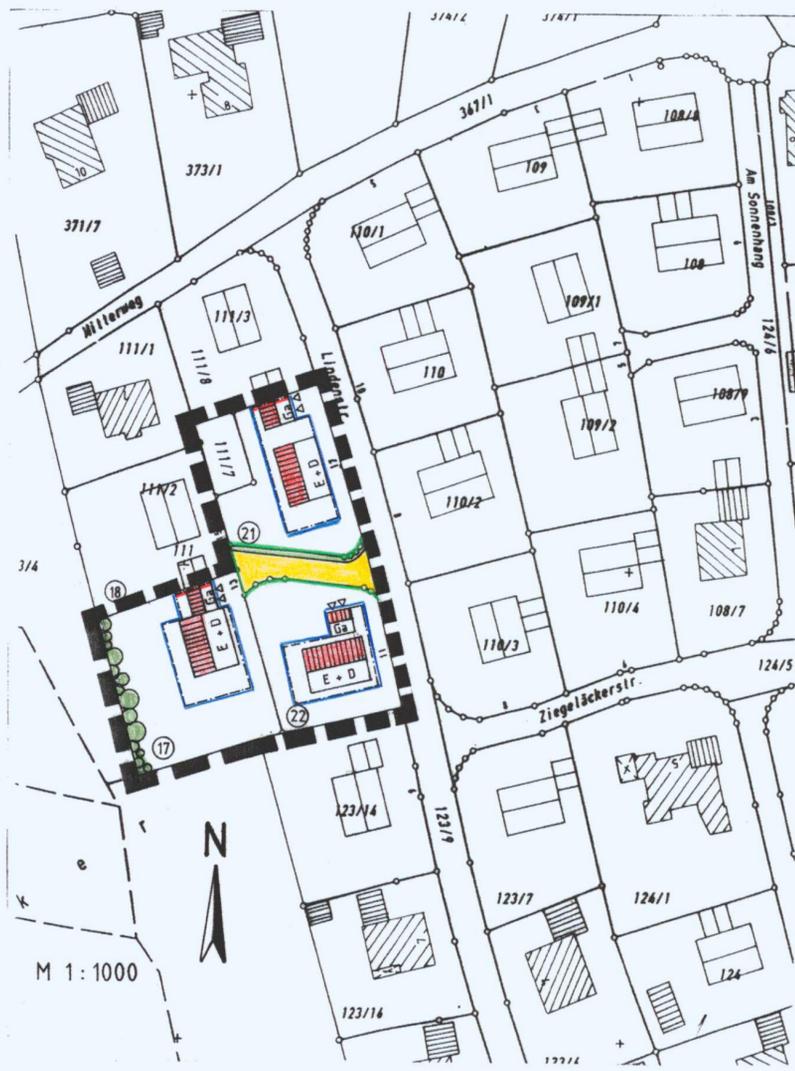
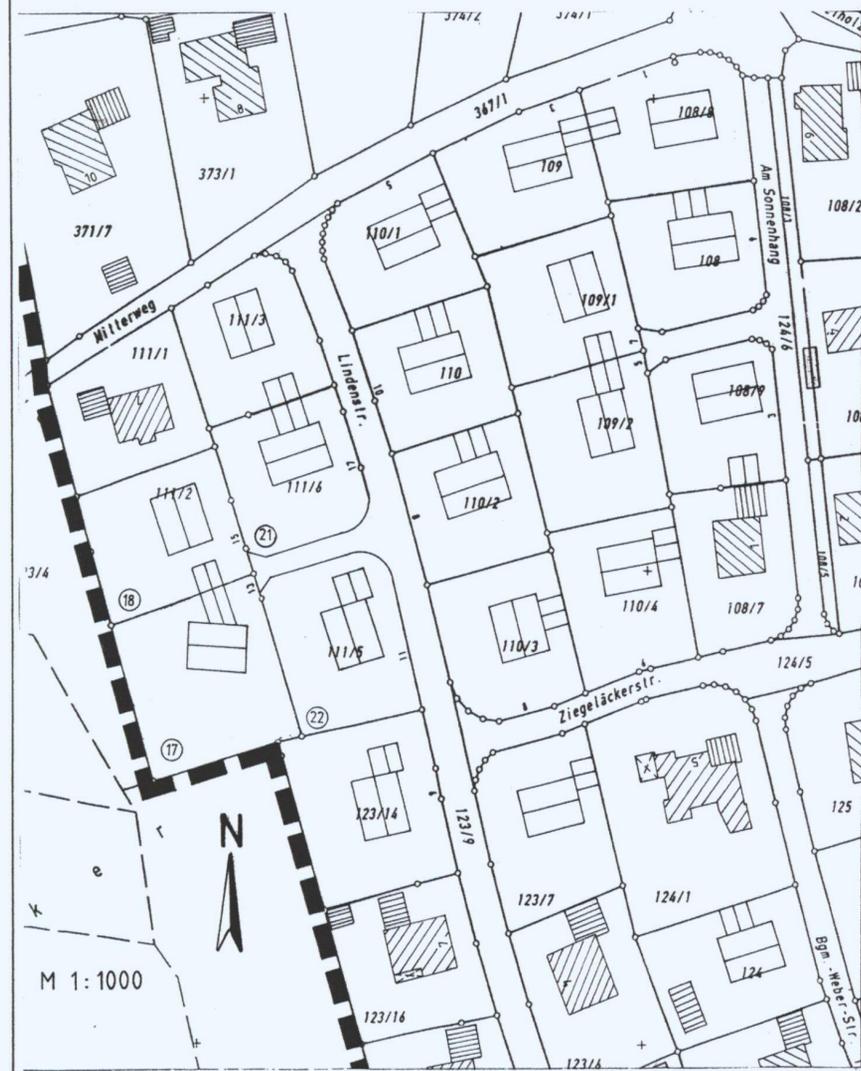


Auszug aus Bebauungsplan „Ziegeläcker“

Fassung vom 13. Februar 1989

2. Änderung Bebauungsplan „Ziegeläcker“



Gemeinde Schönthal

Deckblatt Nr. 2

Bebauungsplan „Ziegeläcker“

I. Begründung

In den Parzellen 17, 21 und 22 wird die Firstrichtung der Bebauung geändert, ebenso die Zufahrtsstraße zu Parzelle 17 und 18 und die Parzellierung.

II. Legende

- Geltungsbereich der Änderung (Deckblatt Nr. 2)
- Baugrenze
- Baulinie

Textliche Festsetzungen, Begründung, Hinweise und Legende des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ziegeläcker“ in der Fassung vom 21. April 1989 haben auch für den Änderungsbereich Gültigkeit.

III. Präambel

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Art. 91 Bayer. Bauordnung erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

§ 1

Die Änderung des Bebauungsplanes „Ziegeläcker“ (Deckblatt Nr. 2) in der Fassung vom 13. Februar 1989 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung (Deckblatt Nr. 2) – Planzeichnung und textliche Festsetzung mit den öffentlichen Bauvorschriften – werden mit Bekanntmachung und der öffentlichen Auslegung bestandskräftig.

IV. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Schönthal hat in der Sitzung vom 22.01.1998 beschlossen, den Bebauungsplan „Ziegeläcker“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
2. Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke und von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 25.02. - 16.03.1998 angehört.
3. Der Gemeinderat Schönthal hat in seiner Sitzung vom 02.04.1998 die Änderung des Bebauungsplanes „Ziegeläcker“ als Satzung beschlossen.
4. Die Änderung des Bebauungsplanes „Ziegeläcker“ wurde am 06.04.1998 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Schönthal zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Schönthal, 22. Mai 1998

Wallinger, 1. Bürgermeister

B.Nr. 26.1.2.III
Bestandskraft: 06.04.98
Sg. 50.1 (W. Schwanbauer)

Deckblatt Nr. 2

Bebauungsplan „Ziegeläcker“

Gemeinde Schönthal
Rathausplatz 1
93488 Schönthal

Ingenieurbüro für das Bauwesen
Riedl & Partner
Eichertweg 6a
93437 Furth im Wald

Schönthal, 22. Mai 1998

Wallinger, 1. Bürgermeister

Furth im Wald, 02. April 1998

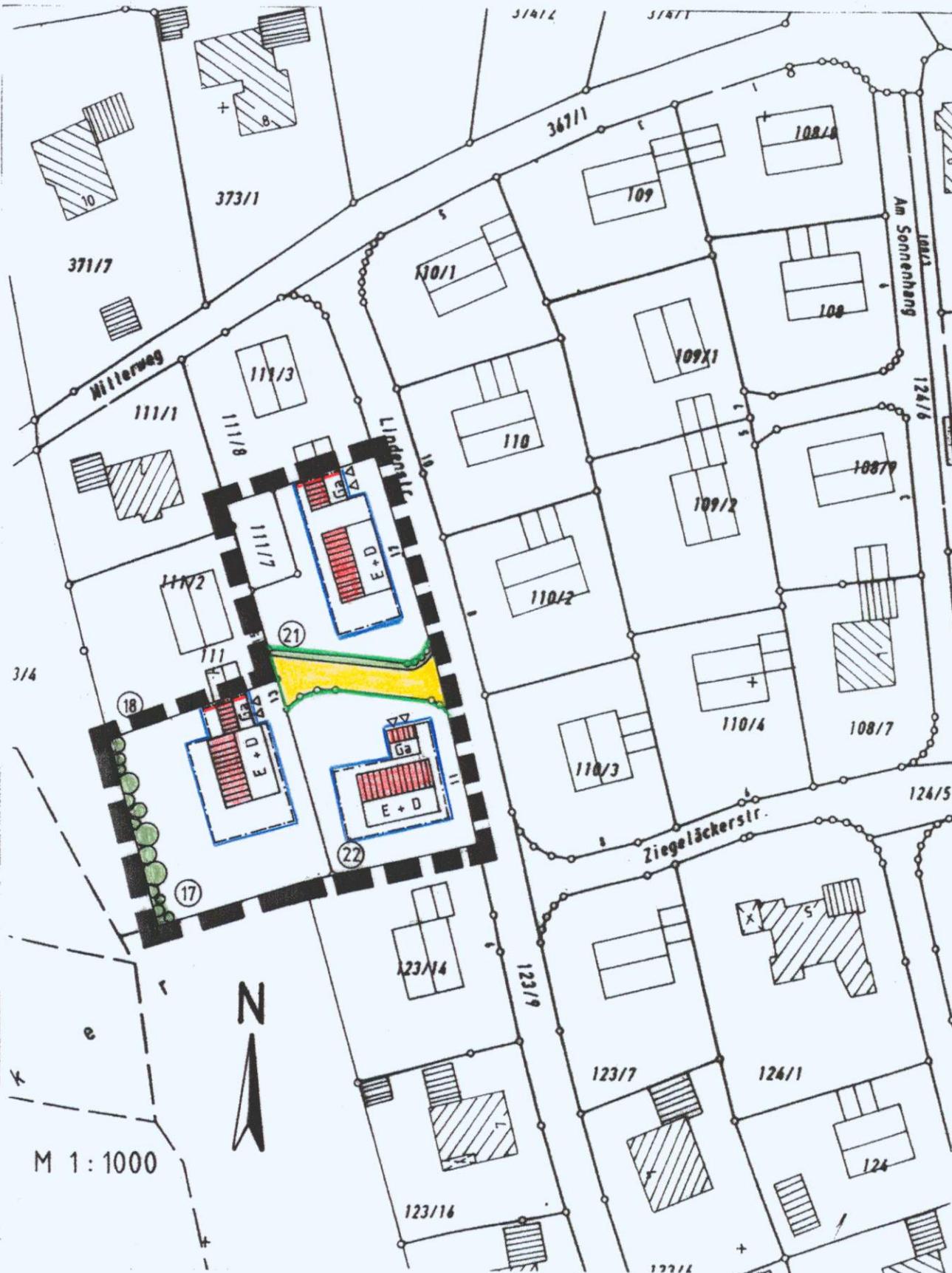
Dipl.-Ing. (FH) Josef Riedl

Auszug aus Bebauungsplan „Ziegeläcker“

Fassung vom 13. Februar 1989



2. Änderung Bebauungsplan „Ziegeläcker“



II. Legende



Geltungsbereich der Änderung (Deckblatt Nr. 2)



Baugrenze



Baulinie

Textliche Festsetzungen, Begründung, Hinweise und Legende des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ziegeläcker“ in der Fassung vom 21. April 1989 haben auch für den Änderungsbereich Gültigkeit.

III. Präambel

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Art. 91 Bayer. Bauordnung erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

§ 1

Die Änderung des Bebauungsplanes „Ziegeläcker“ (Deckblatt Nr. 2) in der Fassung vom 13. Februar 1989 ist beschlossen.

§ 2

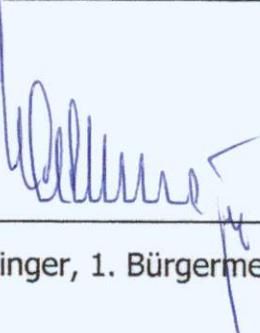
Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung (Deckblatt Nr. 2) – Planzeichnung und textliche Festsetzung mit den öffentlichen Bauvorschriften – werden mit Bekanntmachung und der öffentlichen Auslegung bestandskräftig.

IV. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Schönthal hat in der Sitzung vom 22.01.1998 beschlossen, den Bebauungsplan „Ziegeläcker“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
2. Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke und von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 25.02. - 16.03.1998 angehört.
3. Der Gemeinderat Schönthal hat in seiner Sitzung vom 02.04.1998 die Änderung des Bebauungsplanes „Ziegeläcker“ als Satzung beschlossen.
4. Die Änderung des Bebauungsplanes „Ziegeläcker“ wurde am 06.04.1998 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Schönthal zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Schönthal, 22. Mai 1998



Wallinger, 1. Bürgermeister